#### STAATLICHES SCHULAMT IN DER STADT NÜRNBERG

Staatliches Schulamt · Praterstr. 16 · 90429 Nürnberg

Nürnberg, 02.02.05

Regierung von Mittelfranken Postfach 606

Telefon 0911/27957-0 oder Durchwahl Telefax 0911/268078 eMail: Staatl.Schulamt-Nuernberg@T-Online.de

91511 Ansbach

Nr. sto/ke

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG Art. 32 Abs. 5)

Festsetzung und Änderung von Schulsprengeln im Bereich des Staatlichen Schulamtes in der Stadt Nürnberg

hier: Änderung der Schulsprengelgrenzen

der Volksschule Nürnberg, Schule Großgründlach (Grund- und Teilhauptschule) und der Volksschule Nürnberg, Schule im Knoblauchsland (Grund- und Hauptschule)

## 1. Umwandlung der Grund- und Teilhauptschule Großgründlach in eine Grund- schule

Das Bildungsangebot der Hauptschule umfasst im Regelbereich 5 Schuljahre, die eine pädagogische, fachliche, organisatorische und personelle Einheit darstellen.

Die Grund- und Teilhauptschulen hatten ihre Begründung in der vierstufigen Realschule, da auf diese Weise für die potentiellen Realschüler ein Wechsel für zwei Jahre an eine Hauptschule vermieden werden konnte. Diese Begründung fällt nach der jetzt abgeschlossenen Einführung der sechsstufigen Realschule weg.

Die Unterrichtsinhalte und Lernziele der zentralen Fächer des Hauptschullehrplans stellen einen durchgängigen Lehrgang dar, der in einem planvollen Aufbau von der 5. bis zur 9. Jahrgangsstufe die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zielstrebig vermittelt.

Das Selbstverständnis der Hauptschule und ihr Bild in der Öffentlichkeit als weiterführende Schule kann sich im Bewusstsein der Bevölkerung und der Wirtschaft nur dann nachhaltig entwickeln, wenn die pädagogische Einheit auch mit der konkreten organisatorischen Ausprägung übereinstimmt. Gerade auch mit der Einführung der M-Züge und des neuen Lehrplans für die Hauptschule (nach dem die Schüler schon ab der Jahrgangsstufe 5 im Lernfeld "Arbeit-Wirtschaft-Technik" unterrichtet werden), ist eine pädagogische und organisatorische Einheit der Hauptschule unabdingbar.

Nur in voll ausgebauten Hauptschulen sind alle Schwerpunkte dieser Schulart effektiv umzusetzen. Das betrifft etwa die Einrichtung von Fachräumen, die Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmaterial sowie die umfassende Auseinandersetzung der Lehrerinnen und Lehrer mit den spezifischen Fragen der Hauptschule. So unterrichten etwa die Lehrkräfte an den

Grund- und Teilhauptschulen ausschließlich in den Klassenstufen 5 und 6 und können keine Erfahrungen mit den höheren Jahrgangsstufen oder mit dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gewinnen. Der Einsatz von Lehrkräften, die sich besonders für einzelne Fachbereiche qualifiziert haben, ist nicht in vollem Umfang möglich.

Schließlich erschwert der Übergang von Schülern aus der Grund- und Teilhauptschule nach der 6. Jahrgangsstufe sowohl für die Schüler als auch für die Hauptschule die Kontinuität. Je nach der konkreten Situation müssen die Schüler in bestehende Klassen eingegliedert werden oder es sind die vorhandenen Klassen aufzulösen und neue Klassen zu bilden. Damit wird ein durchlaufender Bildungsgang erheblich beeinträchtigt.

Für die Grund- und Teilhauptschule Großgründlach kommt hinzu, dass seit Jahren die Bildung von 5. und 6. Klassen unsicher ist. So ist teilweise zum Ende eines Schuljahres nicht entschieden, ob die jeweilige Klasse zu Beginn des kommenden Schuljahres zustande kommt. Das bedingt für Schüler und Erziehungsberechtigte, für die Schule selbst und für die Grund- und Hauptschule im Knoblauchsland, für die jeweils betroffenen Lehrkräfte und für die Schulverwaltung Planungsunsicherheit, die einem geordneten Schulbetrieb nicht zuträglich ist. Die vorliegenden Prognosen für die Entwicklung der Schülerzahlen in den kommenden Jahren lassen erwarten, dass diese Planungsunsicherheit in der überschaubaren Zukunft erhalten bliebe.

Die aufgeführten Gründe sprechen dafür, die bisherige Grund- und Teilhauptschule Großgründlach in eine Grundschule umzuwandeln.

Das Staatliche Schulamt in der Stadt Nürnberg ist damit einverstanden, bei der vorgesehenen Sprengeländerung folgende Übergangslösung durchzuführen:

 Die Schüler der jetzigen Jahrgangsstufe 5 an der Volksschule Großgründlach können als Schüler der Jahrgangsstufe 6 an der Schule verbleiben, wenn die erforderliche Mindestschülerzahl für die Bildung von Hauptschulklassen im Schuljahr 2005/2006 gegeben ist.

# 2. Die bisherigen Sprengelbeschreibungen beruhen auf folgenden Rechtsverordnungen der Regierung von Mittelfranken:

Volksschule Nürnberg, Schule Großgründlach (Grund- mit Teilhauptschule I)

Rechtsverordnung vom 31.07.1997 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 15/1997, S. 114)

Volksschule Nürnberg, Schule im Knoblauchsland (Grund- und Hauptschule)

Rechtsverordnung vom 31.07.1997 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 15, S. 114)

#### 3. Neufestsetzung der Schulsprengelgrenzen

#### Volksschule Nürnberg, Schule Großgründlach (Grundschule)

a) Volksschule Nürnberg, Schule Großgründlach (Grundschule)

b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

c) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen oder Linien begrenzt ist (keine Änderung des bisherigen Schulsprengels):

Norden:

Stadtgrenze

Osten.

Stadtgrenze – Erlanger Straße

Süden:

Würzburger Straße - Wiesbadener Straße - Stadtgrenze

Westen:

Stadtgrenze

### Volksschule Nürnberg, Schule im Knoblauchsland (Grund- und Hauptschule)

a) Volksschule Nürnberg, Schule im Knoblauchsland (Grund- und Hauptschule)

b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 9.

c) Der Schulsprengel erstreckt sich auf die Sprengel der Grundschule Schule im Knoblauchsland (Neunhofer Hauptstraße 73);

(keine Änderung des bisherigen Schulsprengels):

Norden:

Würzburger Straße - Erlanger Straße - Stadtgrenze

Osten:

Stadtgrenze - östliche und südliche Begrenzung des Flughafens

bis zur Flughafenstraße - Flughafenstraße

Süden:

Marienbergstraße - Bamberger Straße, in Verlängerung bis zur

Stadtgrenze

Westen:

Stadtgrenze – Wiesbadener Straße

Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 erstreckt sich der Sprengel außerdem auf den Sprengel der Volksschule Nürnberg, Schule Großgründlach (Grundschule).

#### 4. Inkrafttreten

Die vorgeschlagenen Sprengeländerungen sollten mit Wirkung vom 01.08.2005 rechtswirksam werden.

G. Stolla

Up-lor

Ltd. Schulamtsdirektor